

Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und würdigt die Rolle des Europarats beim Aufbau demokratischer Institutionen, insbesondere hinsichtlich des Dezentralisierungsprozesses, des Schutzes der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit im Einklang mit den Normen des Europarats;

17. *würdigt* die Rolle des Europarats bei der Vorbereitung der am 26. Oktober 2002 im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) abgehaltenen Kommunalwahlen;

18. *begrüßt* den maßgeblichen Beitrag des Europarats zu dem Stabilitätspakt für Südosteuropa, insbesondere auf den Gebieten Demokratisierung, lokale Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit sowie bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Bekämpfung von Korruption, organisierter Kriminalität und Geldwäsche;

19. *würdigt* die umfassenden Anstrengungen des Europarats zur Förderung von Frieden und Stabilität in Südosteuropa;

20. *begrüßt* die von dem Ministerkomitee des Europarats am 3. Mai 2002 verabschiedete Erklärung von Wilna über regionale Zusammenarbeit und die Konsolidierung demokratischer Stabilität in einem größeren Europa²⁶⁴ sowie die Bemühungen des Rates um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den regionalen Organisationen, Initiativen und Prozessen in Europa sowie zwischen ihnen und den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen;

21. *würdigt* die Arbeit des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, insbesondere die Überwachung der Durchführung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten²⁶⁵ durch das Ministerkomitee;

22. *dankt erneut* für die aktive Rolle des Europarats in den dreiseitigen Treffen zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Rat;

23. *ersucht* den Generalsekretär, zusammen mit dem Generalsekretär des Europarats auch weiterhin nach Möglichkeiten zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und dem Rat zu suchen;

24. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat in Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

²⁶⁴ Siehe A/56/942, Anlage II.

²⁶⁵ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Vol. II: *Regional Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.XIV.1), Abschnitt B, Nr. 34.

RESOLUTION 57/157

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.55/Rev. 1 und Add.1]], eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Jamaika, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/157. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/15 vom 3. November 2000 betreffend die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten²⁶⁶,

daran erinnernd, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen, sowie ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen um die Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden,

sowie daran erinnernd, dass diese Ziele und Grundsätze in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten bekräftigt werden, wo es heißt, dass diese Organisation eine regionale Einrichtung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/20 A vom 24. November 1992, 47/20 B vom 20. April 1993, 48/27 B vom 8. Juli 1994, 49/5 vom 21. Oktober 1994, 49/27 B vom 12. Juli 1995, 50/86 B vom 3. April 1996, 51/4 vom 24. Oktober 1996 und 53/9 vom 22. Oktober 1998,

unter Berücksichtigung des Gipfeltreffens der amerikanischen Staaten, das vom 20. bis 22. April 2001 in Quebec (Kanada) stattfand,

feststellend, dass die Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti im März 2001 ihr Mandat abschloss,

im Bewusstsein der wachsenden Zusammenarbeit zwischen den Organen des interamerikanischen Systems zum Schutz der Menschenrechte und den Organen der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass sich die HIV/Aids-Epidemie in der Region ausbreitet und dass mehr Finanzmittel und erschwingliche lebenswichtige Medikamente benötigt werden,

²⁶⁶ A/57/267.

feststellend, dass die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten übereingekommen ist, im Mai 2003 in Mexiko-Stadt eine Sonderkonferenz über Sicherheit zu veranstalten,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten²⁶⁶ sowie von seinen fortgesetzten Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Sondermission der Organisation der amerikanischen Staaten zur Stärkung der Demokratie in Haiti im Juni 2002 ihre Arbeit aufgenommen hat und dass die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala mit der Organisation der amerikanischen Staaten auch weiterhin bei ihren themenbezogenen Projekten zusammenarbeitet;

3. *anerkennt* die Arbeit zur Förderung und zum Schutz der Demokratie in den amerikanischen Staaten, die die Organisation der amerikanischen Staaten auf dem Gebiet der regionalen Zusammenarbeit und im Hinblick auf ihre Aufgabe der Koordinierung mit den Vereinten Nationen geleistet hat;

4. *begrüßt* es, dass am 1. November 2001 in Santiago das Büro des Regionalberaters des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte eingerichtet wurde;

5. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik unternimmt, um die Zusammenarbeit mit den interamerikanischen Institutionen in verschiedenen Bereichen, namentlich den Bereichen panamerikanische Integration, Statistik und Frauen und Entwicklung, zu verstärken;

6. *empfiehlt*, 2003 zur weiteren Überprüfung und Bewertung der Kooperationsprogramme und anderer gemeinsam zu beschließender Fragen ein allgemeines Treffen zwischen Vertretern des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zu veranstalten;

7. *bekundet ihre Befriedigung* darüber, dass Informationen und Sachberichte, so auch Berichte über Fortschritte hinsichtlich der Stellung der Frauen, Jugendfragen und die Beseitigung der Armut, mit der Organisation der amerikanischen Staaten ausgetauscht werden;

8. *betont*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten mit dem Auftrag und Wirkungsbereich sowie der Zusammensetzung der beiden Organisationen übereinstimmen und der jeweiligen Einzelsituation angemessen sein sollte, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/158

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.59 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Bangladesch, Belarus, China, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Italien, Jemen, Kanada, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Mali, Marokko, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Sambia, Spanien, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tunesien, Ukraine.

57/158. Jahr des Kulturerbes (2002)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die internationalen Übereinkünfte, die sich mit dem Schutz des Kultur- und Naturerbes befassen, namentlich die 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²⁶⁷ und die beiden dazugehörigen Protokolle, das Übereinkommen von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut²⁶⁸ und das Übereinkommen von 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt²⁶⁹, sowie unter Hinweis auf die Empfehlung von 1989 über den Schutz der traditionellen Kultur und der Volkskultur²⁷⁰ und die Allgemeine Erklärung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur kulturellen Vielfalt (2001)²⁷¹,

mit Genugtuung über die Ratifikation des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt durch einhundertfünfundsechzig Vertragsstaaten und feststellend, dass mehr als siebenhundertdreißig Stätten auf der Liste des Welterbes verzeichnet sind,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, das greifbare wie das nicht greifbare Weltkulturerbe als gemeinsames Fundament für die Förderung der wechselseitigen Verständigung und Bereicherung zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu schützen,

sowie *eingedenk* des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²⁷², in dem Maßnahmen zur Förderung der Entwick-

²⁶⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.

²⁶⁸ Ebd., Vol. 823, Nr. 11806.

²⁶⁹ Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511.

²⁷⁰ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-fifth Session, Paris, 17 October-16 November 1989*, Vol. 1: *Resolutions*, Anlage I.B.

²⁷¹ Ebd., *Thirty-first Session, Paris, 15 October-3 November 2001*, Vol.1 und Korrigendum: *Resolutions*, Resolution 25, Anlage I.

²⁷² Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.